

Kraftfahrt-Bundesamt  
**Informationssystem**  
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 08-96

---

Rückhalteeinrichtungen nach ECE-R 44 mit automatischer Kindersitzerkennung

**Frage- oder Problemstellung:**

Dürfen Hinweise auf der Kinderrückhalteeinrichtung vorhanden sein, die die nach Nr. 4.4 der ECE-R 44 vorgeschriebene Warnung teilweise aufheben, und wie erfolgt die genehmigungstechnische Einbindung einer derartigen Einrichtung?

**Ergebnis:**

Das Anbringen eines zusätzlichen Hinweises, der besagt, daß abweichend von den Festlegungen in der Genehmigung der Kinderrückhalteeinrichtung (z. B. „Nicht auf Sitzen mit Airbag benutzen“) bei Vorhandensein einer automatischen Kindersitzerkennung die Kinderrückhalteeinrichtung auch auf Sitzen mit Airbagausstattung (jegliche Airbags) verwendet werden darf, ist nicht zu beanstanden.

Da es derzeit keinerlei technische Anforderungen an automatische Kindersitzerkennungen gibt, können durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) keine Genehmigungen dieser Einrichtung erfolgen.

Bei zu genehmigenden Kinderrückhalteeinrichtungen mit automatischer Kindersitzerkennung wird im Genehmigungsbogen bei Ziff. 11 unter „Bemerkungen“ ein Hinweis aufgenommen, daß die am Kinderrückhaltesystem vorhandene automatische Kindersitzerkennung nicht zum genehmigten Umfang gehört.

Diese Verfahrensweise gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem technische Anforderungen für derartige Einrichtungen rechtsverbindlich werden.

Flensburg, 29.07.1996  
412-544